

# ***Bauleistungen i. S. d. §13b UStG***

Durch die Umsatzsteuerreform 2008 haben sich zahlreiche Neuerungen des Umsatzsteuergesetzes ergeben. Eine der bedeutendsten davon ist die Erweiterung des Paragraphen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (§13b UStG).

Nach dem neuen Gesetzeslaut definiert sich der Begriff einer Bauleistung bzw. eines Bauwerkes nach den §§ 1 und 2 der Baubetriebsverordnung. Werden mehrere Leistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erbracht, kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht – die Leistung als Ganzes fällt nur unter §13b, wenn die Bauleistung die Hauptleistung ist.

## ***1. Was ist ein Bauwerk?***

Der Begriff des Bauwerks umfasst sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder in Folge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende Anlagen, die aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellt sind, wie z. B.

- Anlagen zur Ver- und Entsorgung von Grundstücken
- Böschungsbefestigungen
- Brücken
- Brunnen
- Folien- oder Betonteiche (ohne Bepflanzung)
- Garagen
- Gebäude
- Kanäle
- Maschinen und sonstige Betriebsvorrichtungen, sofern sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind (z. B. Windkraftanlagen, Strommasten, Klärwerksanlagen, Werbe tafeln)
- Platz- und Wegebefestigungen
- Straßen
- Tunnel
- Umzäunungen

## ***2. Voraussetzung zu einer Bauleistung gem. §13b UStG***

Werden Bauleistungen i. S. von § 13b UStG von einem im Inland ansässigen Unternehmer im Inland erbracht, so ist der Auftraggeber (Leistungsempfänger) nur dann Steuerschuldner, wenn er im Zeitpunkt des Leistungsbezugs **Unternehmer** ist und selbst Bauleistungen im o. g. Sinne erbringt.

***Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) muss Bauleistungen nachhaltig erbringen oder erbracht haben. Hiervon ist auszugehen, wenn***

- 1 Auftraggeber (Leistungsempfänger) hat im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht (mehr als 10 % der Summe seiner steuerbaren Umsätze: zzgl. unentgeltliche Wertabgaben); oder
- 2 Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG

Erbringt der Auftraggeber (Leistungsempfänger) als Unternehmer nachhaltig Bauleistungen, so wird er Steuerschuldner für sämtliche von ihm bezogenen Bauleistungen. Dies gilt selbst dann, wenn er umsatzsteuerlich lediglich als **Kleinunternehmer** i. S. des § 19 Abs. 1 UStG geführt wird) oder die Bauleistung für seinen **nichtunternehmerischen** oder einen anderen unternehmerischen **Bereich** bestimmt ist.

**Für folgende Auftraggeber (Leistungsempfänger) gelten besondere Regeln:**

- Wohnungseigentümergeinschaften
- Erschließungsträger
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

Bestehen im Einzelfall **Zweifel**, ob der Auftraggeber (Leistungsempfänger) die Voraussetzungen für die Steuerschuldnerschaft nach § 13b Abs. 2 S. 2 und 3 UStG erfüllt, so besteht die Möglichkeit, dass beide Vertragsparteien einvernehmlich von einem Anwendungsfall des § 13b UStG ausgehen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Auftraggeber (Leistungsempfänger) den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert, d. h. in einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder in einer Steuererklärung für das Kalenderjahr anmeldet.

### **3. Welche Angaben muss die Rechnung des leistenden Unternehmers enthalten?**

Das ausführende Unternehmen / der ausführende Unternehmer, welches / r Umsätze i. S. d. § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG ausführt, für die der Auftraggeber (Leistungsempfänger) nach § 13b Abs. 2 UStG die Steuer schuldet, ist zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in der die Steuer nicht ausgewiesen ist, also nur der **Nettobetrag** abgerechnet wird.

Die Rechnung muss alle **Pflichtangaben einer ordnungsgemäßen Rechnung** - ohne Steuerausweis - enthalten. Weiterhin ist in der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Auftraggeber (Leistungsempfänger)s hinzuweisen (z. B.: "Auf die Steuerschuldnerschaft des Auftraggeber (Leistungsempfänger)s nach § 13b UStG wird hingewiesen. Der Steuersatz beträgt 16 v. H.")

Für den Fall, dass in der Rechnung dieser **Hinweis fehlt**, wird der Auftraggeber (Leistungsempfänger) von der Steuerschuldnerschaft nicht entbunden.

**Anlage D Beispiel für eine ordnungsgemäße Rechnung i. S. des § 13b UStG**

Sonnen GmbH

Sonnenstraße 1  
55555 Sonnenberg

USt-IdNr. DE 123456789

Firma

Mustermann Bauunternehmung KG  
Musterweg 321

12345 Musterstadt

23.05.2009

**Rechnung Nr. März 001/09**

**Bauvorhaben: Lagerhalle Kaiserstraße, Spedition Möller**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss des oben genannten Bauvorhabens berechnen wir für unsere  
Trockenbauarbeiten im Monat März 2009 lt. Angebot vom 22.02.2009 Nr. A 001/03:

Festpreis	1.500,00 EUR
Umsatzsteuer	0,00 EUR

**Rechnungsbetrag 1.500,00 EUR**

Gemäß § 13b Umsatzsteuergesetz sind Sie Schuldner der Umsatzsteuer mit  
einem Steuersatz von 19 %!

Vielen Dank für Ihren Auftrag.

**Anlage E Beispiele für die Abgrenzung von Bauleistungen i. S. des § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG von anderen Leistungen**

<b>Leistung</b>	<b>Bauleistung i.S. des § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG</b>	
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>Abbrucharbeiten</b> an einem Bauwerk	X	
<b>Analyse</b> von Baustoffen		X
<b>Arbeitnehmerüberlassung</b> (auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen)		X
<b>Aufzug</b> (Einbau)	X	
<b>Ausbauarbeiten</b> an einem Bauwerk	X	
<b>Autokran</b> 1 → bloße Vermietung 2 → Vermietung mit Bedienungspersonal, wenn die Güter lediglich nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungshilfen am Haken befördert werden		X X
<b>Baugeräte</b> (einschließlich Großgeräte wie Krane oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen) 1 → bloße Vermietung 2 → Vermietung mit Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten	X	X
<b>Bauleitung</b> (als selbstständige Leistung)		X
<b>Baustellenabsicherung</b> (als selbstständige Leistung)		X
<b>Baustoffe</b> (Lieferung)		X
<b>Bauteilelieferung</b> (z. B. Maßfenster, -türen, Betonfertigteile) 1 → liefernder Unternehmer schuldet lediglich das Bauteil → liefernder Unternehmer schuldet auch den Einbau	X	X
<b>Beleuchtungen</b> (Lieferung und Einbau) 1 → einzelner Beleuchtungskörper 2 → von Beleuchtungssystemen (z. B. in Kaufhäusern und Fabrikhallen)	X	X
<b>Bepflanzungen</b> (Anlegen und Pflege)		X
<b>Beton</b> 1 → bloße Anlieferung (einschließlich direktes Verfüllen) 2 → Anlieferung und fachgerechtes Verarbeiten durch den Lieferant	X	X
<b>Betonpumpe</b> 1 → bloße Vermietung 2 → Vermietung mit Bedienungspersonal: 0 • Beton wird lediglich nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungshilfen befördert 1 • für substanzverändernde Arbeiten	X	X X

<b>Leistung</b>	<b>Bauleistung i.S. des § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG</b>	
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>Betriebsvorrichtungen</b> (Einbau) 1 → beweglich 2 → fest mit dem Grund und Boden oder Bauwerk verbunden und die Lieferung wird am Ort des Einbaus ausgeführt (z. B. bei großen Maschinenanlagen, die zu ihrer Funktionsfähigkeit aufgebaut werden müssen, oder bei Gegenständen, die aufwändig installiert werden)	X	X
<b>Bodenbeläge</b> (Einbau)	X	
<b>Blitzschutzsysteme</b> (Errichtung)	X	
<b>Brunnenbau</b>	X	
<b>Dachbegrünung</b>	X	
<b>EDV- oder Telefonanlagen</b> , die fest mit dem Bauwerk verbunden sind, in das sie eingebaut werden. → Lieferung von Endgeräten	X	X
<b>Einbauküche</b> (Einbau mit fester Installation)	X	
<b>Einrichtungsgegenstände</b> (die ohne größeren Aufwand mit dem Bauwerk verbunden oder vom Bauwerk getrennt werden können)		X
<b>Einrichtungsgegenstände</b> (die <b>nicht</b> ohne größeren Aufwand mit dem Bauwerk verbunden oder vom Bauwerk getrennt werden können) → Ladeneinbauten → Schaufensteranlagen	X	
<b>Elektrogeräte</b> 1 → Lieferung mit Aufhängen und Anschluss → Lieferung und Einbau in eine fest installierte Einbauküche	X	X
<b>Elektroinstallation</b>	X	
<b>Energielieferung</b>		X
<b>Entsorgung</b> von Baumaterialien		X
<b>Erdarbeiten</b> im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks	X	
<b>Erdungsanlagen</b> (Errichtung)	X	
<b>Fassadenreinigung</b> 1 → mit Veränderung (z. B. Abschleif) der Oberfläche 2 → ohne Veränderung der Oberfläche	X	X
<b>Fenster</b> (Einbau)	X	
<b>Fertighaus/-teile</b> 1 → bloße Lieferung 2 → Aufbau 3 → Lieferung und Aufbau	X X	X

<b>Leistung</b>	<b>Bauleistung i.S. des § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG</b>	
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>Gärten</b> (Anlegen)		
1 → Es wird ausschließlich der Boden bearbeitet und bepflanzt (einschl. Aufschütten von Hügeln und Böschungen sowie das Ausheben von Gräben und Mulden zur Landschaftsgestaltung)		X
2 → Es werden daneben auch Abmauerungen, Pergolen, Wintergärten, Gartenhäuser, Platz- und Wegebefestigungen, Folien- und Betonteiche, Schwimmbecken, Brunnen, Umzäunungen und ähnliche Bauwerke hergestellt, instandgesetzt, geändert oder beseitigt und diese Umsätze werden als eigenständige Leistung im Rahmen eines Leistungsbündels oder im Rahmen einer einheitlichen Leistung als Hauptleistung erbracht	X	
<b>Garagentor</b> (Einbau)	X	
<b>Gaststätteneinrichtung</b> (Einbau)	X	
<b>Gerüstbau</b>		X
<b>Hausanschluss</b> (durch Versorgungsunternehmen, sofern es sich um eine eigenständige Leistung handelt, unabhängig davon, ob der betreffende Hausanschluss im Eigentum des Versorgungsunternehmens verbleibt)	X	
<b>Heizungsanlage</b> (Einbau)	X	
<b>Holz- und Bautenschutz</b>	X	
<b>Hubarbeitsbühne</b>		
1 → bloße Vermietung		X
2 → Vermietung mit Bedienungspersonal, wenn die Bühne lediglich nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungshilfen eingesetzt wird		X
<b>Kanalbau</b>	X	
<b>Kran</b>		
1 → bloße Vermietung		X
2 → Vermietung mit Bedienungspersonal, wenn die Güter lediglich nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungshilfen am Haken befördert werden		X
<b>"Kunst am Bau"</b>		
1 → Künstler schuldet lediglich Planung und Überwachung		X
2 → Künstler schuldet zusätzlich die Ausführung des Werks	X	
<b>Ladeneinbauten</b> (Einbau)	X	
<b>Lichtwerbeanlage</b> (Einbau)	X	
<b>Lieferung</b> einzelner Maschinen, die vom liefernden Unternehmer im Auftrag des Abnehmers auf ein Fundament gestellt werden → der liefernde Unternehmer stellt das Fundament oder die Befestigungsvorrichtung vor Ort selbst her → der liefernde Unternehmer stellt das Fundament oder die Befestigungsvorrichtung <b>nicht</b> selbst vor Ort her	X	X

<b>Leistung</b>	<b>Bauleistung i.S. des § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG</b>	
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>Lkw</b> 1 → bloße Vermietung 2 → Vermietung mit Fahrer, wenn der Lkw lediglich nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungshilfen eingesetzt wird		X
<b>Lkw-Ladekran</b> 1 → bloße Vermietung 2 → Vermietung mit Bedienungspersonal, wenn die Güter lediglich nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungshilfen am Haken befördert werden		X
<b>Luftdurchlässigkeitsmessungen</b> (nach § 5 EnEV und Anhang 4 hierzu)		X
<b>Malerarbeiten</b>	X	
<b>Markise</b> (Einbau)	X	
<b>Maschine</b> (Einbau) 1 → beweglich 2 → fest mit dem Grund und Boden oder Bauwerk verbunden und die Lieferung wird gem. Abschn. 30 Abs. 4 UStR am Ort des Einbaus ausgeführt	X	X
<b>Materialcontainer</b> (Aufstellen)		X
<b>Materiallieferungen</b> (z. B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte)		X
<b>Messestand</b> (Aufstellen)		X
<b>mobiles Toilettenhaus</b> (Aufstellen)		X
<b>Netzwerkinstallation</b> 1 → Installation stellt einheitliche Leistung dar (weil der Leistende z. B. das komplett installierte Computernetzwerk schuldet) und die Kabelverbindungen werden in Wand oder Boden verlegt 2 → Installation als Mehrzahl eigenständiger Leistungen 0 • Verlegen der Kabelverbindungen in neue oder bestehende Kabelschächte, unter Putz oder im Boden 1 • Lieferung des Servers und der Netzwerk – PC 2 • Anschluss der Netzwerk – PC an den Server	X  X	  X X
<b>Neubau</b> eines Bauwerks	X	
<b>Pflasterarbeiten</b>	X	
<b>Photovoltaikanlagen</b> (Errichtung)	X	
(selbstständige) <b>Planungsleistungen</b> im Zusammenhang mit Bauleistungen		X
<b>Prüfingenieur</b>		X
<b>Reinigung</b> von Räumlichkeiten oder Flächen, z. B. Fenstern		X
<b>Reinigung</b> , bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird	X	
<b>Reparaturen</b> an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken 1 → Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz mehr als 500 EUR 2 → Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 EUR	X	X
<b>Rohrreinigung</b> (ohne substanzerhaltende Arbeiten)		X

<b>Leistung</b>	<b>Bauleistung i.S. des § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG</b>	
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>Rolltreppe</b> (Einbau)	X	
<b>Schaufensteranlagen</b> (Einbau)	X	
<b>Schuttabfuhr</b> durch Abfuhrunternehmer		X
<b>Straßen- und Wegebau</b>	X	
<b>Tapezierarbeiten</b>	X	
<b>Teichfolie</b> (Einbau)	X	
<b>Telefonanlagen</b>		
1 → Installation stellt einheitliche Leistung dar (weil der Leistende z. B. die komplett installierte Telefonanlage schuldet) und die Kabelverbindungen werden in Wand oder Boden verlegt	X	
2 → Installation als Mehrzahl eigenständiger Leistungen	X	
0 • Verlegen der Kabelverbindungen in neue oder bestehende Kabelschächte, unter Putz oder im Boden		X
1 • Lieferung der Endgeräte		X
<b>Teppichboden</b> (Verlegen)	X	
<b>Tür</b> (Einbau)	X	
<b>Überspannungsschutzsysteme</b> (Errichtung)	X	
<b>Überwachungsleistungen</b> im Zusammenhang mit Bauleistungen		X
<b>Umbau</b> eines Bauwerks	X	
<b>Verkehrssicherungsleistungen</b>		
1 → Maßnahmen zur dauerhaften Verkehrssicherung (z. B. Anbringen von End("Weiß-")Markierungen und Endbeschilderung)	X	
2 → Maßnahmen zur vorübergehenden Verkehrssicherung anlässlich von Straßenbau- und Baumfällarbeiten, Sonderveranstaltungen u. ä. (z. B. Anbringen sog. Gelbmarkierung, Auf- und Abbau, Vorhaltung, Wartung und Kontrolle von Verkehrseinrichtungen wie Absperrgeräte, Leiteinrichtungen, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen, Aufstellen von transportablen Verkehrszeichen, Einsatz von fahrbaren Absperrtafeln, Vermietung von Verkehrseinrichtungen und Bauzäunen)		X
<b>Versorgungsleitungen</b> (Verlegen, Beseitigen, Substanzerhaltung)	X	
<b>Wartungsarbeiten</b> an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken		
1 → Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 EUR		X
2 → Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz mehr als 500 EUR und im Rahmen der Wartung werden		X
0 • Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht	X	X
1 • keine Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht		X
<b>Werklieferungen</b> großer Maschinenanlagen, die zu Ihrer Funktionsfähigkeit aufgebaut werden müssen	X	
<b>Werklieferungen</b> von Gegenständen, die aufwendig in oder an einem Bauwerk installiert werden müssen → z. B. Solaranlagen	X	
<b>Wasserlieferung</b>		X
<b>Zaubau</b>	X	